Informationen der Diakonie Deutschland zur gestrigen MPK und der Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Stand 8.4.2022

"Gestern hat die MinisterpräsidentInnenkonferenz weitreichende politische Änderungen beschlossen (siehe hier: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2024136/2b9c8c9e35437cf86f840fab2ebeb052/2022-04-07-mpk-beschluss-data.pdf?download=1): Ukrainische Geflüchtete sollen ab dem 1.06. wie hilfebedürftige anerkannte Flüchtlinge finanziell unterstützt werden. Diese rechtliche Gleichstellung bedeutetet vor allem, dass ***ab dem 1.06. alle Personen mit dem § 24 AufenthG in die SGB II und XII-Systeme wechseln****. Dies erfordert einige* ***Gesetzesänderungen****, da bisher das AsylbLG vorgesehen war. Dieser Rechtskreiswechsel hat voraussichtlich sehr begrüßenswerte Folgen, u.a. volle Leistungshöhe und die sofortige Aufnahme in die gesetzliche Krankenkassen und in das allgemeine SGB-System, u.a. auch SGB VIII, IX und SGB XII (Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen), und damit Planungssicherheit für die Träger, die derzeit in Vorleistung gehen. Im Einzelnen sind die konkreten gesetzlichen Änderungen dazu abzuwarten.*

Unsere Position: Die erstaunlich großzügigen und pragmatischen Regelungen für die Menschen aus der Ukraine, die offiziell nur einen „vorübergehenden Schutz" erhalten, sind von Grund auf ***zu begrüßen****. Denn aus unserer langjährigen Erfahrung wissen wir, viele werden aufgrund des absehbar längeren Konfliktes hier bleiben. Die Beschlüsse senden daher das richtige Signal über Grenzen hinweg. Es offenbart aber auch das neue Verständnis sowie das Eingeständnis der Regierung: Das Asylbewerberleistungsgesetz und die Arbeitsverbote sind Integrationsverhinderer par excellence und gehören deshalb für alle abgeschafft. Jetzt gilt es, den jetzt schon absehbaren Erfolg dieser Aufnahme von Geflüchteten zu evaluieren und dort anzuwenden, wo jetzt* ***eklatante Wertungswidersprüchen gegenüber anderen Gruppen von Geflüchteten*** *entstehen.*

Ebenso hat der Bundesrat heute die ***Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung*** *um weitere drei Monate, bis zum 31. August 2022 beschlossen. Das heißt,* ***alle Geflüchteten aus der Ukraine****, auch aus Drittstaaten, die noch keine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz oder einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben, können sich* ***bis Ende August weiterhin legal in Deutschland aufhalten.*** *Diejenigen, die noch nach Deutschland kommen, können vereinfacht in das Bundesgebiet einreisen. Dies ermöglicht vor allem Studierenden auch aus Drittstaaten, sich um einen Studienplatz in Deutschland zu bewerben, falls der § 24 AufenthG nicht greifen sollte. Hier werden aber in Kürze weitere rechtliche Hinweise des BMI auch zum Thema Spurwechsel erwartet. (siehe hier https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1019/1019-pk.html?nn=4732016#top-47 und die Verordnung im Wortlaut hier: https://pad.systemli.org/p/r.b5256aad60d4a8c5f4c798405af444c3)*

Weitere Beschlüsse der gestrigen MPK:

- Aufnahme von Ukraine Geflüchteten aus der Republik **Moldau** (noch keine Quote genannt)

- **Statt EASY nun FREE:** ein neues, einfaches Verfahren zur Vorab-Registrierung und Verteilung wird eingeführt, die "Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz" (FREE). In Ankunftszentren, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden sollen von allen Ankommenden Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und weitere personenbezogene Daten erfasst werden.

- Davon zu trennen ist die offizielle Registrierung, d.h. die Aufnahme ins Ausländerzentralregister und erkennungsdienstliche Behandlung mit BKA-Abgleich. Dort

scheint es wieder einen erheblichen Stau zu geben: weitere Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (Erfassungsterminals „PIK“) sollen beschafft werden

- Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass **bereits vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Arbeitsaufnahme** erfolgen kann. Das bedeutet im Grunde die unmittelbare Ermöglichung der Arbeitsaufnahme nach Einreise. Selbst bei reglementierten Berufen wurden **erleichterte Anforderungen an den Qualifizierungsnachweis** in Aussicht gestellt.Bei nicht-reglementierten Berufen soll eine Selbsteinschätzung der Geflüchteten aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen

- **Verstetigung Kostenübernahme Bund**: Die Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen soll dieses Jahr kommen und rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten."

Weiteres kleines und unerfreuliches Update zu Abschiebungen in osteuropäische Staaten

Jedenfalls Dublin-Überstellungen nach Polen sind nach unseren Informationen derzeit nicht möglich, siehe Meldung vom 24.3. in diesem Pad weiter unten und den Beschluss des VG Aachen vom 18.3.2022
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_aachen/j2022/6_L_156_22_A_Beschluss_20220318.html
Das BAMF hält allerdings daran fest und verweigert die Ausübung des Selbsteintrittsrechts mit der Begründung, es sei keine Überlastungsanzeige Polens bekannt. (Wir versuchen das zu klären, das wäre ja schon sehr sonderbar...)
Nach Informationen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind Dublinabschiebungen nach Rumänien, Tschechien und die Slowakei aktuell auch nicht möglich - der Stopp betrifft aber, soweit der SFH bekannt ist, tatsächlich nur Dublinfälle, keine international Schutzberechtigten!

Informationen der EUTB für Geflüchtete mit Behinderungen aus der Ukraine sowie Flüchtlingshelfer*innen

Die Fachstelle Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) stellt auf Ihrer Internetseite Informationen für die Beratung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen bereit: : https://www.teilhabeberatung.de/meldung/informationen-fuer-gefluechtete-menschen-mit-behinderungen-aus-der-ukraine Die EUTB-Angebote stehen allen Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel offen. Dabei ist zu beachten, dass die EUTB-Angebote nicht zum Aufenthalts- oder Asylrecht beraten.
(Anmerkung FIAM: Die Seite ist auf dem - aktuell richtigen - Stand, dass Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Leistungen nach dem AsylbLG bekommen. Das wird sich ab 1.6.2022 ändern, dann haben sie Zugang zu SGB II/XII-Leistungen, siehe Meldungen von gestern und heute.)

Stand 7.4.2022

Bund und Länder haben sich am 7.4. darauf geeinigt, dass Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG ab Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II erhalten, nicht mehr nach dem AsylbLG.

https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gefluechtete-aus-der-ukraine-sollen-ab-juni-grundsicherung-in-deutschland-erhalten-a-4824b007-83d1-4a47-98fc-a8562663bb67
Weitere Informationen folgen.

Beiträge zur „Zweiklassengesellschaft" der Schutzsuchenden

- *„PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte fordern zum heutigen Bund-Länder-Gipfel zur Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine, dass nicht nur ukrainische Schutzsuchende, sondern auch geflüchtete Menschen aus anderen Ländern ins Sozialhilfesystem integriert werden."* https://www.nds-fluerat.org/52849/aktuelles/pro-asyl-und-landesfluechtlingsraete-menschenwuerdige-sozialleistungen-fuer-alle/

- Interview mit Dietrich Eckeberg, Referent für Flüchtlingsarbeit und junge Zugewanderte bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe https://wdrmedien-a.akamaihd.net/medp/podcast/weltweit/fsk0/269/2692458/wdr5morgenechointerview_2022-04-07_zweiklassenvongefluechteten_wdr5.mp3

- *„… Freie Zugfahrten - oder gar Flüge - mit freier Wahl des Wohnortes, sofortigem Zugang zu Sozialleistungen, zu Sprachkursen und zum Arbeitsmarkt. Im Willkommen gegenüber ukrainischen Geflüchteten zeigt sich, was geht, wenn es gewollt wird. Und das ist gut so. Bestehen wir umso entschiedener darauf, dass dies für alle Geflüchteten gilt und geht. …"*https://www.antira-kompass.info/sites/default/files/2022-04/103KompassNL.pdf

II. Drittstaatsangehörige Studierende nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit

Von einigen Beratungsstellen haben wir gehört, dass Studierenden, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates besitzen (z.B. die marokkanische, nigerianische Staatsangehörigkeit, ...), von den Ausländerbehörden weggeschickt werden. Ihnen wird entweder gesagt, dass sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen oder dass sie einen Asylantrag stellen müssen. **So pauschal dürfen die Ausländerbehörden die Antragsteller*innen nicht abweisen!**
Nach dem EU-Durchführungsbeschluss vom 4.3.2022 und dem Schreiben des BMI vom 14.03.2022 zur Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses haben auch nicht-ukrainische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.
Eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG können nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige unter den folgenden Maßgaben erhalten:

- *Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit **Schutzberechtigung** (z.B. anerkannte Flüchtlinge) in der Ukraine, sowie deren Familienangehörige (Artikel 2 Absatz 1 Durchführungsbeschluss-EU);*

- *Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis** in der Ukraine, die nicht sicher und dauerhaft in ihren Herkunftsstaat oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren können (Artikel 2 Absatz 2 Durchführungsbeschluss-EU);*

- *Drittstaatsangehörige mit **befristeter Aufenthaltserlaubnis** in der Ukraine, die nicht sicher und dauerhaft in ihren Herkunftsstaat oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren können (Artikel 2 Absatz 3 Durchführungsbeschluss-EU).*

Auch wenn es im Einzelfall auf den ersten Blick so erscheinen mag, dass die Voraussetzung der nicht sicheren und dauerhaften Rückkehr ins Herkunftsland, nicht erfüllt ist, darf die Ausländerbehörde die Antragsteller*innen nicht einfach abweisen. Dies gilt vor allem deshalb (aber nicht nur deshalb), weil im Moment niemand weiß, wie die Voraussetzung der Möglichkeit der sicheren und dauerhaften Rückkehr geprüft und angewendet wird. Prüft das die ABH? Prüft die Voraussetzung das BAMF? Wie ist die Voraussetzung eigentlich unionsrechtlich auszulegen? Viele Fragen sind offen. In diesem Zusammenhang ist das Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landtages Schlweswig-Holstein, das wir bereits am 5.4.2022 verlinkten (www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Fluechtlingsbeauftragter_SH_Voruebergehender-Schutz-DSA_4.4.2022.pdf), sehr lesenswert! Auf keinen Fall darf die Ausländerbehörde die Registrierung des Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht verwehren. Wird der Antrag vor dem 23.5.2022 gestellt, muss sie gem. § 81 Abs. 3 AufenthG mindestens eine Fiktionsbescheinigung ausstellen. Denn schließlich ist auch der Aufenthalt von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die vor dem Krieg aus der Ukraine flüchteten, gem. der Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-VO bis zum 23.5.2022 rechtmäßig. Mindestens in dieser Hinsicht sind ukrainische Staatsangehörige und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind, von der Ausländerbehörde gleich zu behandeln.

Allerdings sollte nicht jede/r drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine sofort und unüberlegt die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Schließlich ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nur für den vorübergehenden Aufenthalt gedacht. Sollte es andere und langfristigere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung geben, sollte darüber nachgedacht werden, diesen im Einzelfall Vorrang gegenüber der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einzuräumen. Für Studierende aus der Ukraine kommt als Alternative gegenüber der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in der Regel die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder studienvorbereitender Maßnahmen nach § 16b AufenthG in Betracht . Für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis sind aber hohe Hürden zu nehmen, wie die Zulassung zu einem Studium, die Anerkennung vorherhiger Prüfungsleistungen und nicht zuletzt die Finanzierung des Lebensunterhalts und des Studiums. D.h. auch hier gibt es Beratungsbedarf, den Flüchtlingsberatungsstellen nicht leisten können. Daher finden Sie unten aufgelistet Beratungsstellen, an die Sie Klient*innen verweisen können.

Vorab allerdings noch Infos zum Verhältnis der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (zum Zwecke des Studiums und der studienvorbereitenden Maßnahmen):
Wird zunächst die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt und ggf. auch erteilt, besteht die Gefahr, dass diese - zu einem späteren Zeitpunkt - den Weg in die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sperrt. Der Grund dafür ist die Sperrwirkung des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Bislang ist noch unklar, welche Auswirkungen die Sperregelung des § 19f AufenthG auf die Gruppe der international Studierenden aus der Ukraine haben wird. Wir haben gehört, dass auf politischer Ebene nach einer Lösung gesucht wird. Verlassen kann man sich auf eine etwaige politische Lösung jedenfalls im Moment allerdings noch nicht. Was heißt das also - Stand jetzt - für die Beratung? Sollte es Klient*innen geben, für die die Erteilung Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in den nächsten Monaten in Frage kommt, sollte in Erwägung gezogen werden, keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu beantragen, sondern direkt die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG. Letztendlich ist die Entscheidung, welche Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall beantragt werden soll, aber in jedem Fall mit einem Abwägungsprozess verbunden; es geht hier um Einzelfallentscheidungen. Melden Sie sich gerne mit Einzelfällen an fachberatung-flucht@diakonie-hessen.de.

Letztendlich sollte - im besten Fall - bis zum 23.5.2022 (solange der Aufenthalt noch rechtmäßig ist) eine Entscheidung getroffen werden können, welche Aufenthaltserlaubnis beantragt wird. Warum sollte in jedem Fall vor dem 23.5.2022 eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden? Da bis zum

23.5.2022 der Aufenthalt gem. der Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung noch rechtmäßig ist, hat man bei Beantragung eines Aufenthaltstitels vor dem 23.5.2022 gem. § 81 Abs. 3 AufenthG einen Anspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Das gilt nicht nur für die Beantragung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG (s.o.), sondern auch für die Beantragung anderer Aufenthaltstitel, wie z.B. den Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG zum Zweck des Studiums. Die Zeit bis zum 23.5.2022 sollte also genutzt werden, um sich intensiv über Studienplätze, Stipendien, Anerkennung von Abschlüssen etc. zu informieren. Finanziell kann die Zeit bis dahin mit Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII "überbrückt" werden. Sven Adam stellte für diese Zeit der Überbrückung Antragsvorlagen zur Verfügung, die wir Ihnen schicken können.

Wohin können Beratungsstellen international Studierende zwecks Beratung zu Studiengängen, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Finanzierung des Studiums (z.B. Sperrkonten, Stipendien, Bürgschaften, etc.) verweisen?

- **World University Service,** Deutsches Komitee e.V., Goebenstraße 35, 65195 Wiesbaden, Tel.: +49 611 446648, E-Mail: info@wusgermany.de, Homepage: www.wusgermany.de/de

- **Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule,** Homepage: www.bildungsberatung-gfh.de. Die verschiedenen Beratungsstandorte findet man hier: www.bildungsberatung-gfh.de/wde/kontakt/beratungsstandorte.php

- **Evangelische Studierendengemeinden** an den verschiedenen Uni- und Hochschulstandorten

- **Goethe-Universität Frankfurt: Academic Welcome Program** *"Die Goethe-Universität arbeitet mit Hochdruck daran, verschiedene Stipendien- und andere Unterstützungsprogramme für Wissenschaftler*innen und Studierende aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen. Sobald konkrete Angebote feststehen, werden diese hier bekannt gegeben. Bis diese Leistungen online sind, wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen gerne auch per E-Mail an awp-ukraine@dlist.server.uni-frankfurt.de."* (www.uni-frankfurt.de/58025323/Academic_Welcome_Program)

- **Philipps Universität Marburg: International Office** "*Das International Office ist in dieser Zeit Ihr zentraler Ansprechpartner an der Universität. Bitte richten Sie Ihre Anfragen an ukraine@uni-marburg.de.*" (www.uni-marburg.de/de/international/aus-dem-ausland/ukraine)

- **Justus-Liebig-Universität Gießen** E-Mailadresse für Geflüchtete aus der Ukraine: ukraine@uni-giessen.de

- **Univeristät Kassel: Beratungsstelle Flucht und Studium** Counselling service for refugee students, Berit Hupke, Campus Center, Moritzstr. 18, room 2128a, 34127 Kassel, Email: refugees.welcome@uni-kassel.de, Phone: 0561 804-3277 (office) 0561 804-2205 (service hotline) Mehr Informationen: www.uni-kassel.de/uni/international/nach-kassel-kommen/studieren-in-kassel/informationen-fuer-gefluechtete Informationsseite mit FAQ hier: www.uni-kassel.de/uni/international/nach-kassel-kommen/studieren-in-kassel/informationen-fuer-gefluechtete/gefluechtete-studieninteressierte-aus-der-ukraine

- **TU Darmstadt: Zentrale Koordinierungsstelle für Flüchtlingsintegration** Online-Sprechstunden findet man hier: https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studieninteressierte/internationale_studieninteressierte/angebote_fuer_gefluechtete/index.de.jsp

- **Hochschule Fulda:** Ansprechperson für geflüchtete Studieninteressierte ist Christina Pitz: Pitz@hs-fulda.de Weitere Infos hier: www.hs-fulda.de/unsere-hochschule/alle-meldungen/meldungsdetails/detail/solidaritaet-mit-der-ukraine

Finanzierung des Studiums - mögliche Stipendien und Informationsseiten zu Stipendien (wobei hierzu die o.g. Beratungsstellen ausführlich beraten können).

- **DAAD: Unterstützung und Hilfsangebote für ukrainische Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** www.daad.de/de/der-daad/ukraine/hilfsangebote/

- **Students at Risk - Hilde Domin-Programm** *"Das Programm soll weltweit gefährdete Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden, denen in ihrem Herkunftsland formal oder de facto das Recht auf Bildung verweigert wird, darin unterstützen, ein Studium in Deutschland aufzunehmen oder fortzusetzen, um einen Studien- oder Promotionsabschluss an einer deutschen Hochschule zu erlangen."* (www.daad.de/de/studieren-und-forschen-in-deutschland/stipendien-finden/hilde-domin-programm/).

- **HessenFonds-Stipendien für Geflüchtete und Verfolgte –hochqualifizierte Studierende, Promovierende und Wissenschaftler*innen an hessischen Hochschulen** (www.uni-giessen.de/internationales/fluechtlinge/hessenfonds/ausschreibung) Mehr Infos dazu hier: www.uni-giessen.de/internationales/fluechtlinge/hessenfonds/index_html

- **Hilfsfonds der mittelhessischen Hochschulen und des Forschungscampus Mittelhessen (FCMH)** *Gemeinsame Ausschreibung für Studierende, Promovierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine mit Verbindungen zur Philipps-Universität Marburg (UMR), Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) oder Technischen Hochschule Mittelhessen (THM)* www.uni-giessen.de/ueber-uns/pressestelle/ukraine/hilfsfonds-ukraine

- **Stipendienausschreibung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Förderung von studienvorbereitenden Deutsch-Intensivkursen:** (https://www.uni-giessen.de/internationales/fluechtlinge/integra).

- **Überblick über weitere Stipendien:** https://www.uni-kassel.de/uni/en/international-service/coming-to-kassel/studying-in-kassel/information-for-refugees

Informationen des DIJuF v.a. zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit minderjährigen begleiteten und unbegleiteten Geflüchteten aus der Ukraine

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat ein Ablaufschema für das Ankommen junger Geflüchteter aus der Ukraine erstellt, in dem in Kurzfassung der Weg der einzelnen Gruppen Jugendlicher (unbegleitete – begleitet von Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten – geschlossene Gruppen aus Waisenhäusern) erläutert wird. Zudem gibt es eine Infoseite des DIJUF bzgl. Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, auf der unter anderem zu finden sind:

- Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ankommen junger Geflüchteter und ihrer Familien (Anwendungsbereich SGB VIII, vorläufige Inobhutnahme, Leistungsgewährung, Aufenthaltsrecht, Kita, Schule)

- Formulierungshilfe für Sorgerechtsvollmachten für Eltern oder Dritte auf Deutsch/Englisch/Ukrainisch

- Materialien der Landesjugendämter

https://dijuf.de/handlungsfelder/ukraine

Stand 6.4.2022

I. Beratungsangebot des Hessischen Flüchtlingsrats auf Russisch, per Telefon

Jana Borusko vom Hessischen Flüchtlingsrat bietet ab sofort ein russischsprachiges Telefon-Beratungsangebot zu Fragen rund um Geflüchtete aus der Ukraine unter der Nummer 0179-8293183 von Montag-Donnerstag **von 14:30-17:30** an. Sollte sie im Gespräch oder bei einer Veranstaltung sein, bitte eine Nachricht auf dem AB hinterlassen.

II: Germany4Ukraine als App

Die auf der Homepage Germany4Ukraine (www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua) von der Bundesregierung bereitgestellten Informationen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen und ihre Unterstützer*innen in Ukrainisch, Russisch, Deutsch und Englisch gibt es als kostenlose App.

III. Mehrsprachige Informationen des DRK-Suchdienstes

Der DRK-Suchdienst informiert auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Russisch über seine Angebote zur Suche von vermissten Familienangehörigen und zur Familienzusammenführung: https://www.drk-suchdienst.de/bewaffneter-konflikt-in-der-ukraine/

Stand 5.4.2022

Arbeitshilfe des Zuwanderungsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein: Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG auch für antragsberechtigte Drittstaatsangehörige anstelle eines Asylantrags oder einer Duldung (4.4.2022)

Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, aber nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, werden strukturell und rechtlich oftmals diskriminiert, obwohl sie ebenfalls einen Anspruch darauf haben, dass umfassend geprüft wird, ob sie einen vorübergehenden Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können. Dazu hat der Beauftragte für er Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein eine sehr hilfreiche Arbeitshilfe veröffentlicht, in der die Rechtsansprüche und Möglichkeiten ihrer Durchsetzung dargestellt werden. Die Arbeitshilfe "Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG auch für antragsberechtigte Drittstaatsangehörige anstelle eines Asylantrags oder einer Duldung" gibt es
hier: https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Fluechtlingsbeauftragter_SH_Voruebergehender-Schutz-DSA_4.4.2022.pdf